

# Bericht an den Gemeinderat

Bearbeiter: DI Josef Rogl

GZ: A 14\_026812\_2012\_11

BerichterstellerIn: .....

3.19 Flächenwidmungsplan 2002  
der Landeshauptstadt Graz  
19. Änderung 2011

Graz, 7.11.2012

## Beschluss

Der Gemeindeumweltausschuss  
und Ausschuss für Stadt-, Verkehr-  
und Grünraumplanung

Der / Die BerichterstellerIn:

.....

Zuständigkeit des Gemeinderates  
gemäß § 63 Abs 2 Stmk ROG 2010

Erfordernis der Zweidrittelmehrheit  
gem. § 63 Abs 2 Stmk ROG 2010  
Mindestanzahl der Anwesenden: 29  
Zustimmung von mehr als 2/3 der  
anwesenden Mitglieder des Gemeinde-  
rates

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung am 5. Juli 2012 beschlossen, den Entwurf des 3.19 Flächenwidmungsplanes – 19. Änderung 2012 der Landeshauptstadt Graz in der Zeit vom 19. Juli 2012 bis 14. September 2012 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die Absicht, den 3.0 Flächenwidmungsplan 2002 in **1 Punkt** zu ändern, wurde gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 im Amtsblatt vom 18. Juli 2012 kundgemacht.

Die Kundmachung erging an die Stellen und Institutionen gemäß § 29 Abs 1 Stmk ROG bzw. der Verordnung der Stmk. Landesregierung vom 16.10.1989, mit der die Bundes- und Landesdienststellen und weitere Körperschaften öffentlichen Rechtes gem. § 29 Abs 1 Stmk ROG festgelegt sind sowie an die Bezirksvorstehung des Bezirkes X. (Ries).

In der Kundmachung waren alle von der Änderung erfassten Flächen beschrieben und graphisch dargestellt. Weiters erging die Information, dass vom 19. Juli 2012 bis 14. September 2012 während der Amtsstunden, von Montag bis Freitag von 8:00 Uhr – 15:00 Uhr, die Auflage des Entwurfes zur allgemeinen Einsichtnahme im Stadtplanungsamt erfolgt, dass innerhalb der Auflagefrist eine Auskunfts- und Beratungstätigkeit angeboten wird und Einwendungen schriftlich und begründet bekannt gegeben werden können.

Während des Auflagezeitraumes langten **2 Einwendungen** und **6 Stellungnahmen** zum Entwurf des 3.19 Flächenwidmungsplanes im Stadtplanungsamt ein.

**Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz setzt sich bei der Beschlussfassung mit den EINWENDUNGEN wie folgt auseinander:**

Kursive Schrift .....      Kurzfassung der Einwendung  
 Normale Schrift.....      Erledigung der Einwendung

**A 14\_026812\_2012\_3      Österreichisches Bundesheer - Militärkommando Steiermark**

*Stellungnahme:*

*Das Militärkommando Steiermark teilt mit, dass betreffend der angeführten Flächenwidmungsplanänderung keine militärischen Planungsinteressen bestehen, die bei der Auflage zu berücksichtigen sind.*

Erledigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**A 14\_026812\_2012\_4      Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend**

*Stellungnahme:*

*Das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend, Sektion IV, Energie und Bergbau, teilt mit, dass im Gemeindegebiet von Graz keine Bergbauberechtigungen bekannt sind.*

*Angemerkt wird, dass die ausschließliche obertägige Gewinnung von grundeigenen mineralischen Rohstoffen der Aufsicht der mittelbaren Bundesverwaltung untersteht und im Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend bislang nicht erfasst ist.*

Erledigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**A 14\_026812\_2012\_5      Amt der Stmk. Landesregierung, FA 13 – Umwelt und Raumordnung - Naturschutz**

*Stellungnahme:*

*Die FWP-Änderung Verfahren Nr. 3.19 wird vom Naturschutz zur Kenntnis genommen. Es wurde auch keine Einwendung vom Bezirksnaturschutzbeauftragten (...) an den Naturschutz übermittelt.*

Erledigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**A 14\_026812\_2012\_6****Amt der Stmk. Landesregierung, FA 14 – Wasserwirtschaft,  
Ressourcen und Nachhaltigkeit***Stellungnahme:**Betreffend die Flächenwidmungsplanänderung 3.19 wird seitens der wasserwirtschaftlichen Planung mitgeteilt, dass grundsätzlich keine Einwände bestehen. Seitens der Baubezirksleitung Graz-Umgebung wurden der Abteilung 14 keine Einwendungen bekannt gegeben.*

Erledigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**A 14\_026812\_2012\_7****Amt der Stmk. Landesregierung, FA 16 – Verkehr und Landes-  
hochbau***Einwendung:**Zur geplanten Änderung der Raumordnungspläne erhebt die Abteilung 16, Verkehr und Landeshochbau, in Abstimmung mit der Baubezirksleitung Graz-Umgebung einen Einwand.**Die Stadt Graz legt die Flächenwidmungsplanänderung 3.19 auf, in der die Errichtung eines Mitarbeiterparkplatzes am Hahnhofweg im Nahbereich des künftigen Kindergartens und Nähe der Stiftingtalstraße ermöglicht werden soll. Dieser dient der Kompensation für den Wegfall von 138 Parkplätzen aufgrund von Bauarbeiten.**Da durch den Ausbau des LKH-Universitäts-Klinikums und der Medizinischen Universität Graz die Gefahr der Überlastung des Landesstraßennetzes bestand, wurde zur Erreichung einer akzeptablen Leistungsfähigkeit ein Mobilitätsvertrag zwischen KAGes, KIG, MUG, BIG, MED-Campus, Stadt Graz und Land Steiermark abgeschlossen. Dieser enthält für den gegenständlichen Bereich u.a. die Verpflichtungen ein Verkehrskonzept für Kindergarten und Kinderkrippe Hahnhofweg zu erstellen sowie in Summe max. 3440 Stellplätze einzuhalten. Darüber hinaus ist für die Stellplätze die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes nachzuweisen.**Aus den Unterlagen ist nicht erkennbar, dass diese mit dem o.g. Mobilitätsvertrag in Einklang stehen. Außerdem liegen die erforderlichen Nachweise, wie Verkehrskonzept und Leistungsfähigkeitsnachweis den Unterlagen nicht bei. Aufgrund der Nahelage der Parkplätze zum künftigen Betriebskindergarten ist auch der Nachweis zu erbringen, dass diese Parkplätze nicht als Abstellflächen für Kindergarten und Kinderkrippe dienen.*

Erledigung:

Bei der Errichtung des gegenständlichen Mitarbeiterparkplatzes handelt es sich um eine interne Verlegung von PKW-Abstellflächen auf dem LKH-Gelände aufgrund von Bauarbeiten. Eine derartige Verschiebung von PKW-Abstellflächen ist gemäß dem angesprochenen Mobilitätsvertrag (bei Einhaltung einer Gesamtzahl von 3440 Stellplätzen) möglich. Die Erschließung des Mitarbeiterparkplatzes erfolgt ausschließlich über die innere Straßenverbindung von der westlich gelegenen Haupteinfahrt in der Hilmteichstraße. Eine Öffnung der Schrankenanlage der bestehenden Straßenverbindung von der Stiftingtalstraße wird seitens der KAGes ausgeschlossen. Eine entsprechende Verpflichtungserklärung ist Bestandteil des Gemeinderatsbeschlusses zum Entwurf der 19. Änderung des Flächenwidmungsplanes.

Eine Mehrbelastung der Landesstraßen ist daher nicht zu erwarten. Nach Rücksprache mit der Magistratsabteilung für Verkehrsplanung A 10/8 entspricht die vorliegende Änderung des Flächenwidmungsplanes in Verbindung mit der Verpflichtungserklärung der KAGes den Inhalten des Mobilitätsvertrages. Ein Nachweis der Leistungsfähigkeit des Straßennetzes bzw. ein Verkehrskonzept ist aus den genannten Gründen nicht erforderlich.

Die Verpflichtungserklärung der KAGes wird dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung - FA 16 zur Kenntnis gebracht.

Ein Zusammenhang des Mitarbeiterparkplatzes mit dem geplanten Kindergarten und der Kinderkrippe Hahnhofweg ist bei der aktuellen Änderung des Flächenwidmungsplanes nicht gegeben, da für den Kindergarten 26 Stellplätze vorgesehen sind, die wiederum nur von der Stiftingtalstraße erschlossen werden.

**A 14\_026812\_2012\_8                      Bundesdenkmalamt - Landeskonservatorat für Steiermark**

*Stellungnahme:*

*In oben angeführter Angelegenheit der Raumplanung west der Landeskonservator darauf hin, dass eine Liste der unter Denkmalschutz stehenden unbeweglichen und archäologischen Denkmale im Internet auf der Website des Bundesdenkmalamtes einsehbar ist.*

*Um entsprechende Berücksichtigung wird ersucht.*

**Erledigung:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**A 14\_026812\_2012\_9                      Amt der Stmk. Landesregierung, FA 13 – Umwelt und Raumordnung**

*Einwendung:*

*Zu dem aufgelegten Änderungsentwurf wird aus raumplanungsfachlicher Sicht nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen nachstehenden Einwendung erhoben:*

*1)Es ist darauf hinzuweisen, dass die im Verordnungswortlaut angeführten von der Änderung betroffenen Grundstücke keine Übereinstimmung mit dem Katasterstand aufweisen. So erfährt das Grundstück Nr. 45/1 KG Stifting augenscheinlich keine Veränderung, fehlt im Wortlaut jedoch das in den Erläuterungen angeführte Grundstück Nr. 26/2 KG Stifting.*

*2) Der unter lit c) angeführte Änderungspunkt ist in der vorliegenden Festlegung nicht nachvollziehbar. Sollte es sich bei dieser Fläche um die Zufahrt zum ggst. Parkplatz handeln so wäre diese als Verkehrsfläche festzulegen.*

**Erledigung:**

ad 1) Der Verordnungswortlaut wurde entsprechend abgeändert: Das im Entwurf angeführte Grdstk 45/1, KG Stifting wird durch Grdstk. 26/2, KG Stifting ersetzt.

ad 2) Im 3.0 Flächenwidmungsplan sind bestehende bzw. geplante Gemeindestraßen und öffentliche Interessentenwege als Verkehrsflächen ausgewiesen. Private Straßen werden hingegen grundsätzlich in der jeweiligen Baulandkategorie oder als Freiland dargestellt.

#### **A 14\_026812\_2012\_10      Energie Steiermark - STEWEAG-STEAG GmbH**

##### *Stellungnahme:*

*Zur Kundmachung wird bekannt gegeben, dass sich auf dem verfahrensgegenständlichen Grundstück Nr. 54 KG Stifting eine 20 kV-Leitungsanlage und ein Steuerkabel der STEWEAG-STEAG GmbH befinden.*

*Die Leitungsanlagen sind im öffentlichen Interesse, da sie zur Versorgung der Bevölkerung im Raum Stifting und Maria Trost dienen.*

*Anschließend sind die „Grundsätzlichen Bestimmungen für Arbeiten im Bereich von Leitungsanlagen der STEWEAG-STEAG GmbH“ angeführt.*

##### Erledigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der zuständige Planer der KAGes, Herr DI Pansinger, wurde über die Stellungnahme der STEWEAG-STEAG und die darin enthaltenen Planungs-Bestimmungen informiert.

GEGENÜBER DEM ENTWURF ZUM 3.19 FLÄCHENWIDMUNGSPLAN – 19. ÄNDERUNG 2012 ERGEBEN SICH AUF GRUND DER EINWENDUNGSBEHANDLUNG FOLGENDE ÄNDERUNGEN:

##### **Planwerk:**

Keine Änderungen.

##### **Verordnung:**

Der Wortlaut wird wie folgt geändert: Das im Entwurf angeführte Grdstk 45/1, KG Stifting wird durch **Grdstk. 26/2, KG Stifting** ersetzt.

##### **Erläuterungsbericht:**

Keine Änderungen.

Die gegenüber dem aufgelegten Entwurf vorgenommenen Änderungen des Verordnungswortlautes tragen begründeten Einwendungen Rechnung. Die Änderungen haben jedoch keine Rückwirkung auf Dritte, sodass eine Anhörung gemäß § 38 Abs 7 StROG 2010 nicht erforderlich ist.

Die Benachrichtigung über den Beschluss des Gemeinderates wird entsprechend den oben dargelegten Ausführungen in schriftlicher Form an die Einwender gerichtet.

Eine Ausfertigung des durch den Gemeinderat beschlossenen 3.19 Flächenwidmungsplanes – 19. Änderung 2012 wird gemäß § 38 Abs 9 StROG 2010 der Landesregierung unverzüglich vorgelegt. Die Kundmachung erfolgt nach der endgültigen Genehmigung durch die Landesregierung gemäß den Bestimmungen des Statutes der Landeshauptstadt Graz. Die Zuständigkeit des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz gründet sich auf § 38 Abs 6 und § 63 Abs 2 StROG2010.

Der Ausschuss für Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung stellt den

A n t r a g ,

der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz möge beschließen:

1. Den 3.19 Flächenwidmungsplan – 19. Änderung 2012 der Landeshauptstadt Graz gemäß den in der Verordnung, der graphischen Darstellung und dem Erläuterungsbericht angegebenen 1 Punkt,
2. die Einwendungserledigung im Sinne dieses Gemeinderatsberichtes.

Der Bearbeiter:

Der Stadtbaudirektor und  
Abteilungsvorstand:

Der Bürgermeister als  
Stadtsenatsreferent:

(Mag. Siegfried Nagl)

Der Gemeindeumweltausschuss und Ausschuss für Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung hat in seiner Sitzung am.....den vorliegenden Antrag vorberaten.

Der Ausschuss stimmt diesem Antrag zu.

Der Vorsitzende des Gemeindeumweltausschusses  
und des Ausschusses für Stadt-, Verkehrs-  
und Grünraumplanung:

Die Schriftführerin:

**Der Antrag wurde in der heutigen**  öffentl.  nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**

bei Anwesenheit von . . . . . GemeinderätInnen

einstimmig  mehrheitlich (mit . . . Stimmen / . . . Gegenstimmen) **angenommen.**

Beschlussdetails siehe Beiblatt

Graz, am

Der / Die SchriftführerIn:

GZ:A 14\_ A 14\_026812\_2012\_11

Bearbeiter: DI. Josef Rogl

**3.19 FLÄCHENWIDMUNGSPLAN 2002  
DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ  
19. ÄNDERUNG 2012**

Graz, 7.11.2012

Dok: 3.19-VO

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung am 8. November 2012 folgende

**VERORDNUNG**

beschlossen:

Aufgrund der §§ 42 und 38 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 i.d.F. LGBl Nr. 21/2010 wird der 3.0 Flächenwidmungsplan 2002 der Landeshauptstadt Graz in **1 Punkt** geändert.

§ 1

Der 3.19 Flächenwidmungsplan 2002 der Landeshauptstadt Graz - 19. Änderung 2010 besteht aus dem Wortlaut, der zeichnerischen Darstellung und dem Erläuterungsbericht. Bei Widersprüchen gilt der Wortlaut der Verordnung, ausgenommen bei angeführten Grundstücksnummern. In diesen Fällen gilt die plangraphische Abgrenzung.

§ 2

Gegenüber dem 3.0 Flächenwidmungsplan 2002 der Landeshauptstadt Graz i.d.F. 3.18 werden folgende Änderungen vorgenommen:

**1) A 14-K-757/2002-1159 (Bl. 5- 9/11); KAGES – Mitarbeiterparkplatz Hahnhofweg**

Grdstke. T.v. 54 und 26/2, KG Stifting, T.v. Grdstk. 3042, KG Geidorf

- a) Eine bisher als „Freiland“ und „Reines Wohngebiet“ ausgewiesene Fläche von ca. 0,60 ha wird als **Verkehrsfläche – Parkplatz** festgelegt.
- b) Eine bisher als „Reines Wohngebiet“ ausgewiesene Fläche von ca. 0,024 ha wird als **Freiland – landwirtschaftlich genutzt** festgelegt.
- c) Die für die Funktionsweise des Parkplatzes bedeutsame innere Erschließung (Privatweg) wird gemäß dem Kataster (Nutzungsabschnittsgrenzen) plangrafisch als Freiland – landwirtschaftlich genutzt dargestellt.



§ 3

Die Verordnung zum 3.0 Flächenwidmungsplan 2002 der Landeshauptstadt Graz i.d.F. 3.18 bleibt inhaltlich aufrecht.

§4

Die Rechtswirksamkeit des 3.19 Flächenwidmungsplanes 2002 der Landeshauptstadt Graz – 19. Änderung 2012 beginnt seine Rechtswirksamkeit gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung (Herausgabe des Amtsblattes).

Der 3.19 Flächenwidmungsplan 2002 der Landeshauptstadt Graz - 19. Änderung 2012 liegt im Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, VI. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Der Bürgermeister:

(Mag. Siegfried Nagl)